

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f8f8c4ec-c0c9-3ea9-9e0e-32981796bf13>

Bibliografie	
Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 453 BGB - Rechtskauf; Verbrauchervertrag über den Kauf digitaler Inhalte

(1) ¹Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. ²Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. [§ 433 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 475 Absatz 1](#) über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie
2. [§ 433 Absatz 1 Satz 2](#), die [§§ 434 bis 442](#), [475 Absatz 3 Satz 1](#), [Absatz 4 bis 6](#) und die [§§ 476](#) und [477](#) über die Rechte bei Mängeln.

³An die Stelle der nach Satz 2 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.

(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

